

ZENTRALAUSSCHUSS

beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

für die Bundeslehrerinnen oder Bundeslehrer an allgemein bildenden Schulen

und die Bundeserzieherinnen oder Bundeserzieher an Schülerheimen,

die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen oder Schüler dieser Schulen bestimmt sind

1080 Wien, Strozzigasse 2, Tel. 01/53 120/3210

E-Mail: za.ahs@bmbf.gv.at

RUNDSCHREIBEN NR. 4/2014

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in diesem Rundschreiben informieren wir über

- das Ergebnis unserer Umfrage betreff KlassenschülerInnenhöchstzahl 25
- das Sparpaket, das BM Heinisch-Hosek am 14. April 2014 verordnet hat

Ergebnis unserer Umfrage betreff KlassenschülerInnenhöchstzahl 25

Der ZA-AHS dankt allen Dienststellenausschüssen für die Meldung der Daten, um die wir in unserem Rundschreiben vom 19. März 2014 gebeten haben.

Die Rückmeldungen zeigen, dass noch immer **mehr als ein Drittel der AHS-UnterstufenschülerInnen in Klassen unterrichtet werden, in denen die im Gesetz vorgesehene Höchstzahl 25 überschritten wird.**

Wir werden nicht müde werden, auf diesen serienweisen Rechtsbruch durch unseren Dienstgeber hinzuweisen und die Einhaltung der KlassenschülerInnenhöchstzahl 25 einzufordern, bis das BMBF die Diskriminierung der AHS beendet.

Das Sparpaket vom 14. April 2014

Ohne mit dem ZA-AHS oder der AHS-Gewerkschaft dazu kommuniziert zu haben, kündigte BM Heinisch-Hosek am 11. April 2014 im Ö1-Morgenjournal gravierende Sparmaßnahmen im Schulwesen an.

Am Montag, dem 14. April 2014, wurden die von BM Heinisch-Hosek verordneten Sparmaßnahmen bereits im Bundesgesetzblatt verlautbart. Die Unterrichtsministerin hat also nicht nur auf jeden sozialpartnerschaftlichen Dialog im Vorfeld eines Begutachtungsverfahrens verzichtet, sondern auch das in unserem Rechtsstaat übliche Begutachtungsverfahren umgangen und die Novelle der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung dekretiert, ohne den Betroffenen auch nur die Möglichkeit zur Stellungnahme zu bieten. **Der ZA-AHS erhebt schärfsten Protest gegen den Inhalt der verordneten Maßnahmen ebenso wie gegen den von BM Heinisch-Hosek gewählten Weg der Ausgrenzung.**

Im Bereich der AHS bringt die Novelle der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung ab dem kommenden Schuljahr folgende Veränderungen:

1. An Oberstufenrealgymnasien entfällt auf der 9. Schulstufe die bisher vorgesehene Teilung von Klassen mit mehr als 30 SchülerInnen in Deutsch, Mathematik und einem (von der Schulleitung unter Bedachtnahme auf den Lehrplan und auf das Bildungsziel festzulegenden) weiteren Pflichtgegenstand.
2. In Bildnerischer Erziehung werden alle Teilungen gestrichen.
3. In Informatik an der Oberstufe und im Unterricht in (Elektronischer) Datenverarbeitung sind erst ab 25 SchülerInnen (bisher 12) zwei Schülergruppen zu bilden.

4. In Rhythmisch-musikalischer Erziehung sind künftig maximal 29 SchülerInnen (bisher max. 24) gemeinsam zu unterrichten.
5. In Instrumentalmusik sind künftig 3 bis 6 SchülerInnen (bisher 3 bis 5) gemeinsam zu unterrichten.

Aufgrund dieser Änderungen und der damit verbundenen Kürzung der Ressourcen, deren genaues Ausmaß noch nicht bekannt ist, werden die provisorischen Lehrfächerverteilungen für das kommende Schuljahr neu zu erstellen sein. Selbstverständlich ist über die neue Lehrfächerverteilung wiederum das Einvernehmen zwischen Dienststellenleitung und Dienststellenausschuss herzustellen. Der ZA-AHS betont, dass den Dienststellenausschüssen gemäß § 9 PVG für die Begutachtung der geänderten Lehrfächerverteilung neuerlich zwei Wochen zustehen.

Die weitere Kürzung von Werteinheiten wird dazu führen, dass die rechtlichen Bestimmungen wegen des Ressourcenmangels noch öfter gebrochen werden (müssen) als bisher. Der ZA-AHS ersucht die Dienststellenausschüsse, auf die Einhaltung aller rechtlichen Bestimmungen im Interesse der von ihnen vertretenen LehrerInnen zu bestehen, und, wenn diese nicht zu erreichen ist, unter Anführung der Gründe ein Verfahren gemäß § 10 PVG und damit die Entscheidung auf übergeordneter Ebene zu verlangen.

Der ZA-AHS betont, dass diese Thematik keinen Konfliktstoff zwischen Dienststellenausschuss und Direktion darstellt, wenn die Schulleitung aufgrund unzureichender Ressourcen gar nicht gesetzeskonform agieren kann. Eine Erläuterung der entsprechenden Vorgangsweise bei Überschreitung der KlassenschülerInnenhöchstzahl, die sinngemäß auch für andere Rechtsbrüche gilt, liegt bei.


Betreff KlassenschülerInnenhöchstzahl weist der ZA-AHS darauf hin, dass deren Überschreitung nur dann zulässig ist, wenn alle Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung erfolglos versucht worden sind und ohne Überschreitung der KlassenschülerInnenhöchstzahl die Aufnahme eines Schülers bzw. einer Schülerin in die betreffende Klasse nicht möglich wäre. **Eine Einsparung von Werteinheiten rechtfertigt keinesfalls die Überschreitung der KlassenschülerInnenhöchstzahl.**

Dass das Ministerium der AHS nicht einmal die Ressourcen zur Verfügung stellt, die für die Einhaltung der vom Gesetzgeber und dem Ministerium geschaffenen Rechtsnormen erforderlich sind, ist ein Anschlag auf die Bildungsqualität und für uns im Interesse aller Betroffenen inakzeptabel.

Mit freundlichen Grüßen
für den Zentrallausschuss




Mag. Helmut Jantschitsch
Schriftführer


Mag. Gerhard Riegler
Vorsitzender

Wien, 17. April 2014

Beilage: Handreichung für ein § 10-Verfahren

Handreichung für ein § 10-Verfahren bei Nichteinigung betr. Klassenschülerhöchstzahl 25

Bezüglich der „provisorischen Lehrfächerverteilung“ hat der Schulleiter¹ (SL) das Einvernehmen mit dem den Dienststellenausschuss (DA) zu suchen.

Entspricht die Klassengröße (Gruppengröße)² nicht den rechtlichen Vorgaben, da dem SL nicht die Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, um die zusätzlich nötigen Klassen (Gruppen) einzuplanen, erübrigt sich eine langwierige und zwangsläufig fruchtlose Auseinandersetzung auf Schulebene.

Der DA bringt innerhalb von 2 Wochen seine schriftlich begründeten Einwendungen vor, in denen er auf die Einhaltung der gesetzeskonformen Klassen- und Gruppengrößen besteht.

Da es dem SL mangels Werteinheiten nicht möglich sein wird, den Einwendungen des DA zu entsprechen, teilt er dies dem DA³ schriftlich mit.

Der DA verlangt innerhalb von 2 Wochen, dass der SL die Angelegenheit gemäß § 10 Abs. 5 PVG dem LSR/SSR zur Entscheidung vorlegt. Der SL hat dieser Aufforderung binnen 2 Wochen Folge zu leisten. Schriftliche Äußerungen des DA sind dem Vorlageakt vom SL anzuschließen.

Der LSR/SSR-Präsident hat innerhalb von 2 Wochen folgende Möglichkeiten:

1. den Einwendungen des DA in vollem Umfang zu entsprechen, worüber der SL informiert wird
2. den zuständigen FA zu informieren, dass er glaubt, den Einwendungen des DA nicht oder nicht in vollem Umfang entsprechen zu können

Verkürztes Verfahren auf Ebene des LSR/SSR:

Da es auch dem LSR/SSR angesichts unzureichender WE-Zuteilung durch das BMBF nicht möglich sein wird, den Einwendungen des DA zu entsprechen, empfiehlt es sich, dass der FA vom LSR/SSR-Präsidenten verlangt, die Angelegenheit gemäß § 10 Abs. 6 PVG unverzüglich dem BMBF zur Entscheidung vorzulegen. Der LSR/SSR hat diesem Verlangen binnen 2 Wochen Folge zu leisten.

§ 10-Verfahren zwischen BMBF und Zentralausschuss:

Anschließend sind 6 Wochen Zeit für Beratungen zwischen den Organen des BMBF und dem ZA.

¹ Personenbezogene Bezeichnungen umfassen gleichermaßen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

² Die in der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung genannten Zahlen können vom SGA geändert (erhöht oder gesenkt) werden. Für einen solchen SGA-Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens je zwei Dritteln der Vertreter der Lehrer, der Schüler und der Erziehungsberechtigten sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich. **Die Klassenschülerhöchstzahl hingegen kann auch durch einen SGA-Beschluss NICHT aufgehoben werden.**

³ Die gesetzlich vorgesehene 2-Wochenfrist ist hier wohl von eher theoretischer Bedeutung.